

Vertragsschließenden fehlt. Den staatlichen Wirtschaftsunternehmen ist der Vertragsschluß ja gerade durch die Planaufgaben auferlegt, wobei die Preise, die Mengen und die Qualität der Waren wie auch der Vertragspartner von vornherein feststehen⁸⁹⁾. Ferner bleiben die gelieferte Ware wie auch der überwiesene Preis im staatlichen Eigentum. Aber der Vertrag hat damit eine ganz andere Funktion erhalten. Während er im Kapitalismus ein „Mittel zur Ausbeutung“ ist, stellt er im sowjetischen System ein „Mittel zur Planerfüllung“ dar⁹⁰⁾. Das ist näher auszuführen:

Jede staatliche Wirtschaftseinheit hat nach dem Prinzip der „wirtschaftlichen Rechnungsführung“ rentabel zu arbeiten wie ein Privatbetrieb. Es ist also ausgeschlossen, daß Verluste einzelner Betriebe hingenommen werden und ein Ausgleich durch Gewinne anderer Betriebe erfolgt. Insoweit wird die Privatwirtschaft nachgeahmt.

Das in der Privatwirtschaft vorausgesetzte *Interesse* an der Gewinnerzielung sucht man im Staatsbetrieb durch Einräumung einer besonderen Stellung für den *Direktor* des Betriebs zu erreichen: Er ist mit ziemlich unbeschränkter Anweisungsbefugnis versehen, um den Betrieb zur Höchstleistung anzutreiben⁹¹⁾; andererseits trägt er persönlich die volle Verantwortung für die Planerfüllung. Diese Verantwortung besteht einmal in strafrechtlicher Hinsicht. Ferner aber kommen Gewinne bei Übererfüllung des Planes zum Teil dem Direktor persönlich (mit namhaften Beträgen!) zugute; umgekehrt haftet er bei Fehlbeträgen.

Daneben fließen Übererfüllungsgewinne z. T. auch der *Belegschaft* über den *Betriebsprämienfonds* und den *Kultur- und Sozialfonds*⁹²⁾

⁸⁹⁾ Eine gewisse Elastizität ergibt sich insoweit, als das Staatliche Vertragsgericht um Abhilfe angerufen werden kann, wenn der im Plan aufgegebenen Vertrag undurchführbar oder gesetzwidrig ist, § 9 der VO über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Vertragsgerichts in der Fassung vom 1. Juli 1953 (GBl. 855); § 16 Verfahrensordnung für das Staatliche Vertragsgericht in der Fassung vom 1. Juli 1953 (GBl. 858); §§ 8, 9 VO über die Bildung und Tätigkeit des Vertragsgerichts von Groß-Berlin in der Fassung vom 19. Oktober 1953 (VOBL. 351). Sonst sind nur Nebenpunkte, z. B. im Sortiment oder in der Lieferung in Teilen, den Parteien anheimgegeben.

⁹⁰⁾ Vgl. H. Such, NJ 1950, S. 243 ff. und „Staat und Recht“ 1, 49 ff.

⁹¹⁾ Vgl. etwa den Beschluß über die Erweiterung der Befugnisse der Minister, der Leiter der Hauptabteilungen und der Werkleiter der Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie, vom 8. Dezember 1955 (GBl. 933), unter III.

⁹²⁾ VO über den Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 11. Mai 1957 (GBl. 289). Beide Fonds bildeten vorher den sog. *Direktorfonds*, z. B. in der VO vom 26. Januar 1956 (GBl. 129).